



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Kreisgericht Wels

Maria-Theresia-Straße 12
4600 Wels

Nachrichtlich an:

Handelskammer Oberösterreich

(zu ZI Scher/EHa vom 16.11.1987)

Bundessektion Gewerbe

Bundessektion Industrie

Ihre Zahl/Nachricht vom
3 Cg 328/87-34
vom 4.11.1987

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 353/87/Bti/BTV

(0222) 65 05
4203 DW

Datum
4.12.1987

Betreff

Auswirkung eines vereinbarten Haftungs-
rücklasses auf das Zurückbehaltungs-
recht bezüglich des Werklohnes, Fest-
stellung eines Handelsbrauches; Anfrage
des Kreisgerichtes Wels

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich das oben angeführte Ersuchen des do Gerichtes um Feststellung eines Handelsbrauches an die Bundeskammer abgetreten hat, die Handelsbrauchfeststellungen zentral für ganz Österreich durchführt. Die Bundeskammer teilt zu diesem Ersuchen unvorgreiflich der Beweiswürdigung des do Gerichtes folgendes mit:

Nach der Sachverhaltsdarstellung in der Note des do Gerichtes haben die Parteien in dem zwischen ihnen abgeschlossenen Werkvertrag als allgemeine rechtliche Vertragsbestimmung die ÖNORM B 2110 vereinbart. Im Rahmen der individuellen Absprachen wurde keine Vereinbarung über den Zweck des in Abschnitt 2.27 der genannten ÖNORM behandelten Haftungsrücklasses getroffen, wohl aber wurde dieser Haftungsrücklaß dahin spezifiziert, daß er mit 5 % der Abrechnungssumme auf die Dauer von drei Monaten festgelegt wurde.

Strittig ist nunmehr, ob ein Handelsbrauch darin besteht, daß ein vereinbarter Haftungsrücklaß das Recht des Bestellers, die Auszahlung des Werklohnes zurückzuhalten, auf den Betrag des Haftungsrücklasses beschränke, also der Besteller den um

- 2 -

den Haftungsrücklaß verminderten Werklohn nicht mehr länger zurückbehalten dürfe, wenn der Aufwand für die Behebung festgestellter Mängel des Werkes den Betrag des Haftungsrücklasses nicht übersteige.

Hiezu ist zu bemerken, daß Abschnitt 2.27 der ÖNORM B 2110 den "Haftungsrücklaß im Sinne von ÖNORM A 2060, Abschnitt 2.25.3" behandelt, weshalb auch dieser Abschnitt zur Auslegung des erstgenannten Abschnittes heranzuziehen ist.

Die Abschnitte 2.25.3.3 und 4 lauten nun folgendermaßen:

"Der Auftraggeber hat das Recht, sich aus dem Haftungsrücklaß für seine Ansprüche aus der Gewährleistung schadlos zu halten oder den Haftungsrücklaß so lange zurückzuhalten, bis ein allfälliger Gewährleistungsstreit ausgetragen ist.

Der Haftungsrücklaß ist, soweit er nicht gemäß Abschnitt 2.25.3.3 in Anspruch genommen wurde, spätestens 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben (siehe auch Abschnitt 2.25.6)."

Daß dort auf "Ansprüche aus der Gewährleistung" und im folgenden Abschnitt auf die Gewährleistungsfrist Bezug genommen wird, läßt wohl eindeutig darauf schließen, daß der Haftungsrücklaß im Sinne der genannten ÖNORMEN weder der Sicherung von Ansprüchen aus mangelhafter, also mit festgestellten offenen Mängeln im Sinne des § 928 ABGB behafteten und daher vom Besteller nicht angenommener Erfüllung, noch der Sicherung von aufgrund einer anlässlich der Erfüllungsannahme zur Vermeidung der Rechtsfolgen des § 928 ABGB getroffenen Vereinbarung zu behebbenden offenen Mängel dienen soll, sondern zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen aus versteckten, erst nach Erfüllungsannahme durch den Besteller hervorkommenden Mängel. Auch Abschnitt 2.23.9 der ÖNORM A 2060 kann zu keinem anderen Ergebnis führen, da dort ebenfalls auf den Ablauf der Gewährleistungsfrist und die bis dahin nicht behobenen, Gegenstand der Gewährleistung bildenden Mängel Bezug genommen wird.

Im vorliegenden Falle haben die Parteien in ihrem Werkvertrag nicht nur keine von den genannten ÖNORMEN abweichenden Bestimmungen über den Zweck des vereinbarten Haftungsrücklasses getroffen, sondern es läßt die beigesetzte Frist "für die Dauer von drei Monaten" klar erkennen, daß sie den Haftungsrücklaß in gleicher Weise wie oben dargelegt verstanden und nicht auch auf schon vor Erfüllungsannahme oder aus Anlaß derselben durch den Besteller festgestellte Mängel bezogen haben.

- 3 -

Da schon aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrag und den hierin angezogenen ÖNORM-Abschnitten eine Absicht der Parteien im Sinne von § 914 ABGB sehr wohl zu erschließen ist, kann kein Anlaß mehr gesehen werden zur Erforschung der mangels konkreter Parteienvereinbarung nach derselben Gesetzesstelle heranzuziehenden "Übung des redlichen Verkehrs", die wesensgleich mit den Handelsbräuchen im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch ist.

Die Bundeskammer kann daher aus dem Sachverhalt des vorliegenden Rechtsstreites keinen Anlaß zur Feststellung eines Handelsbrauches über die Auslegung des in den ÖNORMEN B 2110 und A 2060 behandelten Begriff "Haftungsrücklaß" erkennen.

Unbeschadet dessen wird ergänzend mitgeteilt, daß der Bundeskammer das Bestehen eines Handelsbrauches wie eingangs wiedergegeben nicht bekannt ist.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

